

Die Formverpflichtung bei Mischehen

Einige grundsätzliche Überlegungen

Von P. Dr. Bruno Primetshofer C.Ss.R., Mautern (Steiermark)

Unter den in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen und Anregungen für das künftige Vatikanische Konzil befinden sich — was die Reform des geltenden Kirchenrechts anlangt — nicht wenige, die eine Änderung der derzeitigen Mischehengesetzgebung zum Gegenstand haben. Von diesen Vorschlägen soll hier jener herausgegriffen werden, der bei Mischehen zwischen einem Katholiken und einem getauften Nichtkatholiken¹⁾ eine Aufhebung der heute in Kraft stehenden Bestimmung des Can. 1099, § 1, 2, derzufolge diese Ehen bei sonstiger Ungültigkeit in der vom Codex Iuris Canonici vorgeschriebenen Form (Can. 1094) eingegangen werden müssen, fordert²⁾. In nicht wenigen Fällen habe es sich nämlich gezeigt, daß diese Ehen, denen außer dem verbietenden Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (Can. 1060) kein anderes kanonisches Hindernis im Wege steht, vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Standesbeamten und somit kanonisch ungültig geschlossen werden. Eine Aufhebung des derzeitigen Formzwanges, dergestalt, daß die Eingehung der hier in Rede stehenden Mischehen vor dem akatholischen Geistlichen oder dem Standesbeamten zwar unerlaubt, aber dennoch gültig wäre, könnte alle diese Ehen vor der Ungültigkeit bewahren, und dies trage — zumal im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision der geltenden Mischehengesetzgebung³⁾ — sehr zu einer Verbesserung des Klimas unter den Konfessionen bei⁴⁾. Die Aufhebung der derzeitigen Formverpflichtung könne überdies um so leichter geschehen, als sie — in ihrer allumfassenden Verpflichtungskraft erst durch den Kodex im

¹⁾ Im folgenden soll nur von dieser Art von Mischehen, denen also das aufschiebende Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (*mixta religio*) nach Can. 1060 entgegensteht, die Rede sein. Nicht berücksichtigt werden hier jene Mischehen, bei denen ein Teil katholisch getauft, der andere jedoch ungetauft ist, wo also das trennende Hindernis der Glaubensverschiedenheit (*disparitas cultus*) nach Can. 1070 gegeben ist.

²⁾ Vgl. H. Küng, Konzil und Wiedervereinigung (Wien 1960), S. 223. — O. Karrer, Die Mischehe in seelsorglicher Betrachtung, in: *Lebendige Seelsorge*, 12 (1961), S. 220 f. — O. B. Roegele, Was erwarten wir vom Konzil? (Osnabrück 1961), S. 38 ff. — Ferner I. F. Görres und O. Habsburg-Lothringen, in: *Wort und Wahrheit* 16 (1961) (Sonderheft: Was erwarten Sie vom Konzil?) S. 591 und 602. — Dazu von evangelischer Seite: K. Nitzschke, Römisch-katholische Kirche und Mischehe, in: Sucker-Lell-Nitzschke, *Die Mischehe* (Göttingen 1959), S. 276 f. — Auf dem Neunten Deutschen Evangelischen Kirchentag in München (12.–16. August 1959) wurde dieselbe Forderung erhoben. Vgl. dazu Herder-Korrespondenz 14 (1959/60), S. 44.

³⁾ Einzelheiten über die vorgeschlagene Revision finden sich bei V. Schurr, Pastorelle Wünsche an das Konzil, in: *Lebendige Seelsorge* 12 (1961), S. 193 f. Der Autor tritt jedoch, wie weiter unten noch gezeigt werden wird, nicht für eine Änderung der gegenwärtigen Bestimmungen in bezug auf die Formverpflichtung ein.

⁴⁾ Küng, a. a. O.

Jahre 1918 eingeführt⁵⁾ — sowieso ihre beabsichtigte Wirkung, nämlich die Gläubigen von der Eingehung von Mischehen abzuhalten, nicht erfüllt habe⁶⁾. Den schärfsten Einwand gegen die derzeitigen Bestimmungen erhebt wohl J. C. Barry⁷⁾, da er ihnen vorwirft, sie versperren dem wegen Nichteinhaltung der Form in ungültiger⁸⁾ Mischehe lebenden Katholiken geradezu den Weg zu einer Aussöhnung mit seiner Kirche: Als in ungültiger Ehe Lebender gelte der Katholik als öffentlicher Sünder, und der Weg zu den Sakramenten seiner Kirche sei ihm daher verschlossen. Eine Aussöhnung und Wiederzulassung zu den Sakramenten sei in den meisten Fällen⁹⁾ nur in der Form einer Konvalidierung der Ehe möglich. Diese müsse aber zufolge Can. 1137 durch einen förmlichen Eheabschluß vor dem katholischen Pfarrer erfolgen. Nicht selten widersetze sich jedoch der akatholische Teil mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einer Konsenserneuerung (Nachtrauung) vor dem katholischen Pfarrer, weil er sich ja sowieso für gültig verheiratet halte. Auf der anderen Seite habe er jedoch vielfach nichts gegen eine katholische Erziehung der Kinder einzuwenden, so daß von hier aus keine Schwierigkeiten gegen die Konvalidierung bestünden. Im Falle der fortgesetzten Weigerung des akatholischen Teiles, die katholische Nachtrauung vorzunehmen, stünden der katholische Ehepart und mit ihm dessen Seelsorger vor einem schwer zu entwirrenden Knoten: Um den akatholischen Teil zur Nachtrauung zu

⁵⁾ Die Eheschließung war bis zum Konzil von Trient überhaupt an keine bestimmte Form gebunden. Durch das Dekret „Tametsi“ des Trienter Konzils wurde die Gültigkeit der Eheschließung von der Beobachtung einer bestimmten Form (Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) abhängig gemacht. Das genannte Dekret legte sich aber verpflichtende Kraft nur in jenen Pfarreien bei, in denen es ordnungsgemäß verkündet worden war. — Für das Gebiet des heutigen Holland und Belgien erging am 4. November 1741 die sogenannte *Declaratio Benedictina* (Bulle „Matrimonia“ des Papstes Benedikt XIV.), wodurch die rein akatholischen und gemischten Ehen von der Formpflicht befreit wurden. Ähnliche Erklärungen ergingen in der Folgezeit auch für andere Gebiete, so zum Beispiel für Ungarn durch das Breve „Quas vestro“ Gregors XVI. vom 30. April 1841 und die Instruktion des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini vom gleichen Datum (Pontes CIC, II, nr. 497, S. 790). Für Österreich konnte damals eine gleichlautende Erklärung des Heiligen Stuhles trotz aller Versuche der österreichischen Unterhändler nicht erreicht werden. Für Deutschland wurde durch die Konstitution Pius' X. „Provida“ vom 18. Januar 1906 (ASS 39/1906, S. 81 ff.) die Formfreiheit für Mischehen einheitlich geregelt. Dieses deutsche Sonderrecht wurde auch durch das im wesentlichen bereits das kodikarische Eherecht enthaltende Dekret „Ne temere“ vom 2. August 1907 (mit Rechtskraft vom 19. April 1908, vgl. ASS 40/1907, S. 525 ff.) unberührt gelassen. Erst der Kodex beseitigte es im Jahre 1918 endgültig, und alle späteren Versuche, es wieder einzuführen, scheiterten. Vgl. dazu Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht (Paderborn 1958), II, S. 233 f. J. Bánk, *Connubia canonica* (Freiburg 1958), S. 145 ff.

⁶⁾ Karrer, a. a. O., S. 220.

⁷⁾ The Tridentine Form of Marriage: Is the Law Unreasonable? in: The Jurist (Washington D. C.) 20 (1960), S. 159 ff.

⁸⁾ Genauer gesagt, handelt es sich um eine Nichtehe, ein „matrimonium non existens“. Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß diese wegen Formmangels „ungültige“ Ehe nicht als Scheinehe (*matrimonium putativum*) im Sinne von Can. 1015 § 4 angesehen wird. Siehe dazu den Entscheid der Interpretationskommission vom 26. Januar 1949 (AAS 41/1949, S. 158). Zur Problematik der ungültigen Ehe vgl. L. Bender, *Matrimonium invalidum*, in: *Angelicum* 18 (1941), S. 301 ff.

⁹⁾ Wenn eine Trennung der beiden Partner wegen vorhandener Kinder oder sonstiger Gründe nicht möglich ist und die Voraussetzungen für ein Zusammenleben „wie Bruder und Schwester“ nicht gegeben sind.

bewegen, müsse man ihn vorher von der Ungültigkeit seiner derzeitigen Ehe überzeugen, was nicht leichtfalle. Auf der anderen Seite könne aber dem Katholiken so lange nicht wirksam aus seiner Gewissensnot geholfen werden, als nicht die Ehe in Ordnung gebracht worden sei. Auf diese Weise komme es dazu, daß in nicht wenigen Fällen unsterbliche Seelen nur wegen der vom geltenden Kirchenrecht verhängten Ungültigkeit der Ehe verlorengingen¹⁰⁾.

Man wird diese Einwände nicht leichtfertig abtun können, ohne sich dem berechtigten Vorwurf auszusetzen, die ihnen zugrunde liegende ernste pastorale Sorge nicht entsprechend gewürdigt zu haben. Allein, es sprechen auf der anderen Seite derart schwerwiegende Gründe für eine Beibehaltung der Formverpflichtung bei den Mischehen, daß eine Änderung der gegenwärtigen Bestimmungen des Kirchenrechts nicht nur nicht geraten, sondern sogar in höchstem Maße bedenklich erscheint. Im folgenden sollen diese Gründe kurz dargestellt werden.

Eine Aufhebung des Formzwanges bei den Mischehen würde zunächst einmal eine in ihren Folgen gar nicht abzusehende Verwirrung der Gläubigen nach sich ziehen. Seit mehr als vierzig Jahren¹¹⁾ ist es zwingende Norm des Kirchenrechts, daß die Katholiken, mögen sie nun untereinander oder mit Akatholiken eine Ehe eingehen, dies gültig nur unter Beobachtung der vom Recht vorgeschriebenen Form (nämlich vor dem Ortspfarrer bzw. -ordinarius und zwei Zeugen) tun können. Der Seelsorgerklerus wird auch nicht müde, diese Grundsätze auf der Kanzel und im Beichtstuhl immer wieder einzuschärfen, und Gott sei Dank ist im Volk doch noch weitgehend das Bewußtsein lebendig geblieben, daß nur so und nicht anders eine vor Gott und dem Gewissen gültige Ehe zustande kommt¹²⁾. Sollte nun eine Aufhebung der Formverpflichtung in Erwägung gezogen werden, so könnte dies wohl nur in der Form geschehen, daß sowohl die vor dem akatholischen Religionsdiener als auch die vor Standesbeamten eingegangene Mischehe kanonisch gültig wäre. Eine etwaige Nichteinbeziehung der standesamtlichen Eheschließung wäre nicht gut denkbar, da nach Ansicht vieler Akatholiken (vor allen Dingen der Protestanten) die Ehe bereits mit der Willenserklärung vor dem Standesbeamten zustande kommt und der religiöse Akt im Gotteshaus kein wesentliches Element der Eheschließung mehr darstellt.

Wie aber sollten wir den Katholiken jetzt klarmachen, daß ein standesamtlicher Eheabschluß (oder ein solcher vor dem akatholischen Geistlichen) das eine Mal gültig, das andere Mal jedoch ungültig sein soll, je nachdem, ob ein konfessionell gemischtes oder ein rein katholisches Paar sich verehelichen will? Würden, ja müßten ihnen da nicht ernste Bedenken an der Glaubwürdigkeit unserer Verkündigung aufsteigen? Daß auf diese Weise bei den Katholiken nur allzu leicht sich die Meinung einer unterschiedslosen Gültigkeit der standesamtlichen Eheschließung breitmachen

¹⁰⁾ Barry, a. a. O., S. 173.

¹¹⁾ Siehe Anm. 5.

¹²⁾ Bezüglich der Auswirkungen der kirchlichen Eheschließung im staatlichen Bereich nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage vgl. B. Primetshofer, Zur Frage der staatlichen Wirkungen kirchlicher Ehen, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht 12 (1961), S. 131 ff.

könnte, eine Meinung, der angesichts der in vielen Ländern bestehenden obligatorischen Zivilehe¹³⁾ um so schwieriger beizukommen wäre, liegt auf der Hand¹⁴⁾. Gewiß, die Verfechter einer Aufhebung des Formzwanges können sich auf eine vor Geltungsbeginn des Kodex in manchen Ländern bestehende, von Rom gewährte Praxis berufen, derzufolge Mischehen gültig auch vor dem akatholischen Religionsdiener bzw. dem Standesbeamten eingegangen werden konnten¹⁵⁾. Aber man darf dabei eines nicht übersehen: Diese den durch das Konzil von Trient eingeführten Formzwang aufhebenden Einzelentscheidungen des Heiligen Stuhles waren ein Ausfluß der durchaus eigenartigen Verpflichtungskraft des tridentinischen Eheschließungsrechtes als solchen, das ja bekanntlich auch die Katholiken nur insoweit verpflichtete, als sie an einem Ort ihren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) hatten, in dem das Dekret „Tametsi“ publiziert worden war¹⁶⁾. Hatten sie außerhalb eines solchen Ortes ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz, so konnten sie dort eine gültige Ehe auch ohne Einhaltung der tridentinischen Eheschließungsform, mithin also auch vor dem akatholischen Geistlichen, eingehen¹⁷⁾. Die für einzelne Länder im Laufe der späteren Jahrhunderte vom Heiligen Stuhl verfüigten Aufhebungen des Formzwanges für die Mischehen und rein akatholischen Ehen waren eigentlich nicht so sehr eine Außerkraftsetzung einer bereits unangefochtene Geltung besitzenden Gesetzesnorm als vielmehr eine authentische Erklärung und Entscheidung der unter den Kanonisten und Theologen seit eh und je strittig gewesenen Frage, ob überhaupt die Ehen der Akatholiken unter sich bzw. die Mischehen zwischen einem Katholiken und einem Akatholiken in der Formverpflichtung des tridentinischen Eherechtes inbegriffen waren oder nicht¹⁸⁾. Dieses tridentinische Eherecht mit der ihm durchaus eigenen Verpflichtungskraft ist aber, wie bereits erwähnt,

¹³⁾ Ein diesbezügliches Verzeichnis der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder bietet C. Holböck, *Die Zivilehe* (Innsbruck-Wien 1950), S. 37 ff.

¹⁴⁾ Man wende hier nicht ein, daß es auch der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Lage zufolge für den Katholiken unter Umständen einen gültigen Eheabschluß vor dem Standesbeamten geben könne, wenn und insoweit nämlich dabei die Voraussetzungen für eine Noteheschließung im Sinne des Can. 1098, 1, gegeben seien. Die Noteheschließung ist an sich ein extremer Fall, und das Vorhandensein dieser Möglichkeit, eine gültige Ehe zu schließen, ist dem durchschnittlich gebildeten Katholiken keineswegs bekannt. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen muß daher im Bedarfsfall immer erst eigens aufmerksam gemacht werden.

¹⁵⁾ Siehe Anm. 5.

¹⁶⁾ Ein Verzeichnis dieser tridentinischen und nichttridentinischen Orte findet sich unter anderen bei J. Haring, *Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes* (Graz 1916), S. 461, Anm. 5. R. v. Scherer, *Handbuch des Kirchenrechtes* (Graz 1885 und 1891), II, 1, S. 208.

¹⁷⁾ Haring, a. a. O., S. 461 ff., über die Frage der territorialen und persönlichen Geltung des tridentinischen Eheschließungsrechtes.

¹⁸⁾ So wurde in der Lehre gelegentlich die Meinung vertreten, die Protestanten seien dann nicht an die tridentinische Eheschließungsform gebunden, wenn sie zur Zeit der Verkündigung des Dekrets „Tametsi“ an dem betreffenden Ort bereits eine geschlossene Gemeinschaft bildeten. In bezug auf die Mischehen zwischen einem katholischen und protestantischen Teil wurde dann eine Art Privilegienkommunikation angenommen, insoferne, als der nicht formgebundene Akatholik das Privileg seiner Freiheit von der Formpflicht auch dem Katholiken mitteilte, so daß diese gemischte Ehe ohne Beobachtung der tridentinischen Form gültig eingegangen werden konnte. Vgl. dazu Benedictus XIV. (Prosper Lambertini), *De synodo dioecessana* (1769), Lib. VI, cap. VI, nr. 12. — Anderer Meinung ist unter anderen Scherer, a. a. O., S. 211 und S. 215, Anm. 236.

durch den Kodex im Jahre 1918 ausnahmslos außer Kraft gesetzt worden, die Formvorschrift des Can. 1099 ist zur absolut zwingenden *lex irritans* geworden¹⁹). Alle Versuche, die für einzelne Länder bestehenden Sonderregelungen wieder zu erneuern, scheiterten. Sollte nun aber wiederum die Entwicklung auf den — wenig übersichtlichen und zu vielen Zweifeln Anlaß gebenden — Zustand vor 1918 zurückgedreht werden, so könnte dies offensichtlich nicht geschehen, ohne daß das Ganze schweren Schaden litte.

Einen weiteren, sehr beachtlichen Grund, der gegen eine Lockerung der geltenden Gesetze spricht, führen B. Häring und V. Schurr²⁰) an, wenn sie schreiben, daß viele, die die katholische Trauung ablehnen, auch nicht den alle Wesensmerkmale bejahenden Ehwillen haben werden. Nach dem Scheitern eines vielleicht nicht von Anfang an auf absolute Unauflöslichkeit eingestellten Verhältnisses bliebe allen jenen, die leichtfertig eine Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Standesbeamten eingehen, kein Weg mehr zu einer kirchlich gültigen Ehe offen. Die Fälle von meist aussichtslosen Eheprozessen mit Klage wegen mangelnden Ehwillens würden sich häufen²¹). Dieser Einwand ist um so gewichtiger, als es statistisch erwiesen ist, daß Mischehen mehr als andere Ehen von der Scheidung betroffen sind²²).

Des weiteren würde eine Aufhebung der geltenden Bestimmungen wohl auch ein sprunghaftes Ansteigen der Mischehen zur Folge haben. Dies ist aber weder im Sinne der Katholiken noch auch im Interesse der Andersgläubigen, denn die Mischehe stellt im allgemeinen derartige Anforderungen und setzt das Zusammenleben solchen Belastungen aus, daß man für gewöhnlich von der Eingehung einer solchen nur abraten kann²³). Und dies nicht zuletzt um des konfessionellen Friedens willen, denn „die Mischehe ist nicht der ideale Ort für die herzliche und ehrliche Annäherung der Konfessionen²⁴)“. Nun glauben wir aber, nicht fehlzugehen mit der Behauptung, daß die derzeitige gesetzliche Regelung bezüglich der Formverpflichtung doch weitaus mehr als ihr etwaiges Gegenteil dazu angetan ist, Ehwerber von der Eingehung einer Mischehe abzuhalten. Gewiß, niemand wird die Wirkung des im Kodex enthaltenen Verbotes der Misch-

¹⁹) Vgl. dazu auch die von Pius XII. mit dem *Motuproprio* vom 1. August 1948 (AAS 40/1948, S. 305 f.) verfügte Erweiterung der Formpflicht.

²⁰) B. Häring-V. Schurr, *Mischehenpraxis und Wiedervereinigung der Christenheit*, in: *Theologie der Gegenwart* 4 (1961), S. 188 f.

²¹) Häring-Schurr, a. a. O., S. 189.

²²) Vgl. dazu Herder-Korrespondenz 14 (1959/60), S. 469, sowie das bei Häring, *Ehe in dieser Zeit* (Salzburg 1960), S. 266 ff., angegebene statistische Material.

²³) Siehe dazu die bei Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 172, und Bánk, a. a. O., S. 153 f., angegebene Begründung des Verbotes der Mischehen. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß es Mischehen gibt, deren Familienleben echt christlich genannt zu werden verdient, ja, daß aus Mischehen schon sehr gute Katholiken hervorgegangen sind. Allein die Erfahrung lehrt, daß es sich hierbei um nicht sehr zahlreiche Ausnahmen handelt. Vgl. dazu Scherrer, a. a. O. II, S. 412, Anm. 27. E. Eichmann, *Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Iuris Canonici* (Paderborn 1921), S. 17 f.

²⁴) Häring, *Ehe in dieser Zeit*, S. 280.

ehen (Can. 1060) überschätzen²⁵⁾, und die Erfahrung lehrt, daß die Partner, sobald sie einmal unter sich zur Eingehung einer Mischehe entschlossen sind, sich in den wenigsten Fällen abhalten lassen, die ihnen vielleicht von Verwandten und Seelsorgern aufs schärfste widerratene Verbindung einzugehen. Aber auf der anderen Seite meinen wir doch, daß eine den jungen Menschen bereits vor Eintritt in das heiratsfähige Alter in kluger Weise vermittelte Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen (die natürlich nicht bloß die isolierte Kenntnis des Gesetzes an sich, sondern dieses im Rahmen einer ganzheitlichen Eheerziehung umfassen muß!) sicherlich geeignet ist, in ihnen eine Überzeugung etwa des Inhalts hervorzurufen: Die Eingehung einer Mischehe ist (abgesehen von allen damit verbundenen religiösen Bedenken) mit vielen Schwierigkeiten verbunden, es müssen vom akatholischen Partner gewisse Sicherheitsleistungen bezüglich der katholischen Kindererziehung gefordert werden, ohne die es keine katholische Trauung und damit keine gültige Ehe gibt. Die auf diese Weise entstehende, vielfach in ihren Einzelheiten dem jungen Menschen gar nicht explicite bewußte Abwehrhaltung läßt in ihm von vornherein den Gedanken an eine eheliche Verbindung mit einem Andersgläubigen nicht zur Reife gelangen. Dies alles fiele selbstverständlich weg, wenn die Formpflicht aufgehoben würde. Gewiß, es bliebe — den erstellten Vorschlägen zufolge — auch weiterhin das Verbot der Mischehen bestehen, es wäre auch weiterhin, eventuell sogar unter Androhung von Kirchenstrafen²⁶⁾, die Trauung vor dem katholischen Geistlichen gefordert, und es müßten selbstverständlich auch die Kautelen verlangt werden²⁷⁾. Aber die Tatsache, daß man sich all diesen Mühen nicht unterziehen müßte, um eine Ehe gültiger-, wenn auch nicht erlaubterweise schließen zu können, müßte die geschilderte Abwehrhaltung sehr wesentlich beeinträchtigen. Daß aber dies nicht in den Absichten des kirchlichen Gesetzgebers liegen kann, ist zu klar, als daß darüber viele Worte zu verlieren wären.

Was nun schließlich die vom akatholischen Teil zu erbringenden Kautelen, vor allem die Zusicherung der katholischen Erziehung sämtlicher aus der Ehe stammenden Kinder (Can. 1061 § 1, 2), betrifft, so ist ohne weiteres klar, daß sich eine Aufhebung der Formverpflichtung auch in dieser Richtung nachteilig auswirken würde. Es wären sicherlich nicht wenige Katholiken, die sich wenig oder gar keine Mühe mehr machten, die genannten Zusicherungen vom akatholischen Teil zu erlangen, da ja eine Ehe gültigerweise auch vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Standesbeamten eingegangen werden könnte, wo nach diesen Dingen nicht gefragt wird.

²⁵⁾ Dieses Verbot wurde allerdings bis in die jüngste Zeit zum Beispiel von den holländischen Bischöfen sehr streng gehandhabt, und eine Dispens vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit wurde nur bei Vorliegen außergewöhnlicher und schwerer Gründe gegeben. Vgl. dazu B. van Leeuwen, *Het gemengde huwelijk* (Assen 1959), S. 391 f. — Für die seit 1955 geänderte diesbezügliche Praxis vgl. „*Analecta voor het aartsbisdom Utrecht*“ 28 (1955), S. 109 ff.

²⁶⁾ Einen derartigen Vorschlag macht Barry, a. a. O., S. 174.

²⁷⁾ Eine Aufhebung der in Can. 1061 angeführten Kautelen wird selbstverständlich auch von den Befürwortern einer Außerkraftsetzung der Formpflicht nicht verlangt. Insofern als die Kautelen Gegenstände des ius divinum betreffen, sind sie dem Zugriff des kirchlichen Gesetzgebers von vornherein entzogen.

Nicht zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, daß die beantragte Änderung der geltenden Bestimmungen auch den Wegfall des Brautunterrichtes (Can. 1033) und überhaupt jedwede Einflußnahme seitens des Seelsorgers auf den katholischen Teil, vor Eingehung der Ehe die Sakramente zu empfangen, nach sich ziehen würde. Daß für den katholischen Teil eine im Unfrieden mit seiner Kirche eingegangene eheliche Verbindung eine andauernde schwere seelische Belastung darstellt, liegt auf der Hand.

Diese Aufzählung der Gründe, die gegen eine Änderung der gegenwärtigen Gesetzgebung in bezug auf die Formverpflichtung sprechen, will keineswegs erschöpfend sein. So viel aber dürfte sich gezeigt haben, daß es nach ruhiger Überlegung nicht geraten scheint, an dem derzeitigen Stand der Dinge in dem hier in Rede stehenden Punkt zu rütteln. Wie bereits erwähnt, glauben wir dies nicht bloß zum Wohl der Katholiken, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Andersgläubigen und erst recht im Interesse einer Annäherung der Konfessionen sagen zu müssen. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß bei konfessionell gemischten Ehen erfahrungsgemäß nicht selten die Gegensätze zwischen den Glaubensgemeinschaften nicht nur nicht überbrückt, sondern leider eher verschärft werden, sofern nicht — was bedauerlicherweise oft der Fall ist — im Interesse eines halbwegs gangbaren Modus vivendi die religiöse Gleichgültigkeit auf beiden Seiten zur Tugend gemacht wird²⁸).

Nun bleibt aber das große Fragezeichen: Wie kann dem in ungültiger Mischehe lebenden Katholiken, der seinen Schritt bereut und gutzumachen entschlossen ist, wirksam aus seiner Gewissensnot geholfen werden, wenn eine katholische Nachtrauung wegen Weigerung des akatholischen Teiles nicht möglich ist? Darauf ist zu sagen, daß die erweiterte Heranziehung eines in der bisherigen Gesetzgebung bereits vorhandenen, aber manchmal nur recht zögernd angewendeten Mittels dazu sehr geeignet wäre, nämlich die *sanatio in radice* (Can. 1138 ff.). Sie würde alle gewünschten Vorteile, nämlich Gültigmachung der Ehe ohne formelle Nachtrauung, mit sich bringen²⁹), ohne die oben geschilderten Nachteile einer von vornherein verfügten Aufhebung des Formzwanges in sich einzuschließen. Es wäre überaus wünschenswert, daß die Bischöfe in diesem Punkte ausgedehntere Vollmachten als bisher bekämen. Bei Gewährung der *sanatio in radice* werden natürlich wieder die Kautelen des Can. 1061 § 1, 2 verlangt, jedoch nur in bezug auf die noch zu erhoffenden Kinder, nicht auch bezüglich der schon geborenen³⁰). Es bleibt zwar schwere Gewissenspflicht des katholischen Teiles, auch für die katholische Erziehung der schon geborenen Kinder zu sorgen, allein die Erfüllung dieser Verpflichtung ist

²⁸) Vgl. J. Fischer-Erling, Krisen in der Mischehe, in: Lebendige Seelsorge 12 (1961), S. 245 f.

²⁹) Außerdem liegt der Vorteil der *sanatio in radice* noch darin, daß ihre Rechtswirkungen sich kraft einer Fiktion auf den Zeitpunkt der Konsensabgabe zurückbeziehen, so daß zum Beispiel die aus dieser Nichtehe (vgl. Anm. 8) geborenen Kinder kirchenrechtlich als ehelich gelten.

³⁰) Dekret des Heiligen Offiziums vom 12. Januar 1942 (AAS 34/1942, S. 22).

nicht Bedingung für die Gewährung der *sanatio in radice*³¹⁾. Dies ist um so bedeutungsvoller, als es bei dem Versuch, das religiöse Bekenntnis der bereits geborenen Kinder zu ändern, unter Umständen zu Kollisionen mit den einschlägigen Bestimmungen des staatlichen Rechtes kommen kann³²⁾.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die geforderte Änderung der geltenden Bestimmungen in bezug auf die Formverpflichtung kann nicht befürwortet werden; eine ausgedehntere Anwendung des Rechtsinstituts der *sanatio in radice* wäre genügend, um den derzeit teilweise vorhandenen Unzukömmlichkeiten wirksam zu steuern.

³¹⁾ Karrer, a. a. O., S. 221, scheint von der Annahme auszugehen, daß die Sanierung einer wegen Formmangels ungültigen Mischehe von der Katholisierung der schon geborenen unmündigen Kinder abhängig gemacht werden könne. Dies entspricht aber durchaus nicht der rechtlich gegebenen Lage. — Eine erweiterte Anwendung der *sanatio in radice* befürworten unter anderen auch Barry, a. a. O., S. 174, und Häring, Ehe in dieser Zeit, S. 293.

³²⁾ Nach dem geltenden österreichischen bürgerlichen Recht bestimmt die religiöse Erziehung eines Kindes grundsätzlich die freie Einigung der Eltern (§ 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1921, DRGBL. I, S. 939; in Österreich kundgemacht durch die Verordnung vom 1. März 1939, GBLÖ. 377/1939). Während des Bestandes der Ehe kann von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden solle (zit. Ges. § 2). Jedoch auch im Falle, daß eine Einigung der Eltern über den Religionswechsel des Kindes stattfinden sollte, kann dieser nicht bei allen Kindern ohne weiteres vorgenommen werden, da den Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich die freie Wahl des Religionsbekenntnisses zusteht (zit. Ges. § 5; Art. 4 des Ges. vom 25. Mai 1868, RGBl. 49/1868), während Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, nicht gegen ihren Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden dürfen (zit. Ges. vom 15. Juli 1921, § 5). Vgl. dazu Klecatsky-Weiler, Österreichisches Staatskirchenrecht (Wien 1958), S. 102 ff. R. Höslinger: Religionszugehörigkeit und Kindererziehung nach gegenwärtigem österreichischen Recht, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 95 (1947), S. 220 ff.

Die Herbstkonferenz 1961 der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe bittet weiterhin um Unterstützung der **Osthilfe „A. p. s. V.“** Bischöfliches Generalvikariat Feldkirch, Vorarlberg, Postfach 33.

Diese Spendenaktion vermittelt Bücher und wissenschaftliche Zeitschriften in die **Ostländer** für Theologen, Geistliche im Lehramt und in der Seelsorge, Bibliotheken der theologischen Lehranstalten und der Bischöflichen Ordinariate, ferner für geistliche Schwestern und Laien, die sich selbst melden. Die kleinste Gabe ist wertvoll.

Helft helfen – der Kirche des Schweigens!

Zahlungen werden erbeten an Osthilfe „A. p. s. V.“ Bischöfliches Generalvikariat Feldkirch. — Postscheck-Konten: Wien 43000, Zürich VIII 50 484, München 1 202 49. Zahlscheine bitte von Postfach 33 in Feldkirch anfordern.

Für Ihre Spende dankt schon im vorhinein

† **Bruno Wechner**

Weihbischof und Generalvikar, Referent für die Osthilfe „A. p. s. V.“ bei der Österreichischen Bischofskonferenz.

Organisationsleitung: Kommerzialrat Albert Beuchert, Feldkirch, Schmiedgasse 22.